



**Verein für Verkehrstechnik
und Verkehrssicherung e.V.**

Beitragsrichtlinie

1. Geltungsbereich

Gemäß § 8 der Vereinssatzung werden die Vereinsfinanzen in der folgenden Weise festgelegt:

Bei der Aufnahme (gem. § 5 der Vereinssatzung) eines Mitgliedes in den Verein ist von diesem Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können überdies Umlagen erhoben werden. Aus diesem Grund ergeben sich die aufgeführten Mitgliedsbeiträge.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde gemäß § 8 „Beitragsleistungen“ von der Mitgliederversammlung 01/2007, sowie die Ergänzung der Mitgliederversammlungen 01/2010 und 01/2018 wie folgt festgesetzt:

Aufnahmebeiträge:

Mitglieder : 1.500,00 EUR

Tochterunternehmen : 260,00 EUR

Monatliche Grundbeiträge:

VVV-Mitgliedsbeitrag: 50,00 EUR

zzgl. IVSt Beitrag nach aktueller IVSt-Beitragsordnung (Anlage)

3. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zu Beginn eines Quartals für die folgenden 3 Monate angefordert und sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

4. Zahlungsverzug

Bei einem Zahlungsverzug werden Mahngebühren von EUR 15,00 pro Mahnbescheid erhoben. Die Verzugszinsen für säumige Zahlungen werden mit einem Zinssatz von 8 Prozent über den Basiszinssatz berechnet.

Falls ein Mitglied trotz zweifacher Anmahnung und einer Fristsetzung mit den fälligen Zahlungen der Beiträge im Rückstand ist, wird der Ausschluss des Mitgliedes (Streichung; vgl. § 6 der Vereinssatzung) eingeleitet.

Beitragsordnung des IVSt Abteilung Verkehrssicherung an Arbeitsstellen

Inhalt

In dieser Ordnung wird die Höhe der Beiträge geregelt. Laut Satzung werden die Beiträge jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 1 Aufnahmegebühr

Der Aufnahmebeitrag beträgt 1.000 €

§ 2 Mitgliedsunternehmen

Die Monatsbeiträge sind nach Größe des Unternehmens gestaffelt. Als Grundlage dient die Mitarbeiterzahl, die für den Verkehrssicherungsbereich tätig sind, und die zum 01. Januar eines jeden Jahres an die Berufsgenossenschaft gemeldet wird.

0 – 1 Mitarbeiter	45,00 €
2 – 10 Mitarbeiter	85,00 €
11 – 50 Mitarbeiter	190,00 €
51 – 100 Mitarbeiter	260,00 €
101 – 200 Mitarbeiter	460,00 €
201 – 300 Mitarbeiter	660,00 €
301 – 400 Mitarbeiter	860,00 €
401 – 500 Mitarbeiter	1060,00 €

§ 3 Zahlungsfristen

Die Beiträge sind zu Beginn eines Quartals für das Quartal zu entrichten. Der Aufnahmebetrag sowie die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Alle Beiträge müssen per Banküberweisung auf das Konto des Verbandes vorgenommen werden.

Diese Beitragsordnung tritt am 31.01.2020 in Kraft.